



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Anfrage Roland Mesot / André Schoenenweid

2014-CE-290

### **Vertritt die Universität Freiburg noch christliche Werte?**

#### **I. Anfrage**

Während der Debatten im Grossen Rat über das «Zentrum für Islam und Gesellschaft» kritisierten viele Mitglieder unter anderem, dass dieses Zentrum der christlichen und katholischen Tradition unserer Universität Freiburg zuwiderlaufen könnte.

Es sei daran erinnert, dass der Grosse Rat mehrheitlich gegen die Planung des «Zentrums für Islam und Gesellschaft» in der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg gestimmt hat. Diese Abstimmung war nicht bindend, da kein qualifiziertes Mehr erreicht wurde.

Das neue Zentrum ist jedoch weiterhin stark umstritten, insbesondere in der Freiburger Bevölkerung.

Wir erkennen das Bestreben der Universität an, am interreligiösen Dialog teilzunehmen, befürchten aber, dass die vom «Zentrum für Islam und Gesellschaft» angestrebten Ziele den wichtigen Grundsätzen des Universitätsleitbildes, insbesondere denjenigen, die sich auf die Werte des christlichen Humanismus beziehen, zuwiderlaufen.

Unlängst hat noch ein weiteres aktuelles Ereignis Reaktionen bei der Alma Mater ausgelöst. Am traditionellen Dies Academicus verlieh die Universität Freiburg der amerikanischen Philosophin Judith Butler den Ehrendokortitel.

Judith Butler ist namentlich für ihre Arbeiten zur Gender-Theorie bekannt. Die Gender-Theorie wird von der katholischen Kirche abgelehnt, wie aus der Stellungnahme der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg zu ersehen ist: Darin steht, es sei offensichtlich, dass einige Aspekte der Genderstudien zentrale Aspekte des christlichen Menschenbildes in Frage stellen.

Das Informationsleck (eigentlich sollte die Entscheidung vertraulich bleiben) über die Verleihung dieser Auszeichnung zeigt, dass innerhalb der Universität bei weitem keine Einigkeit darüber herrschte. Die katholische Tradition der Universität Freiburg scheint gefährdet zu sein.

Nach diesen Ausführungen ersuchen wir den Staatsrat um eine Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie wird über die Verleihung der akademischen Auszeichnung «Doctor honoris causa» entschieden?
2. Die Entscheidung, eine solche Auszeichnung zu verleihen, wird zweifellos durch die akademische Freiheit geschützt; aber inwieweit werden dabei die Auswirkungen auf das Image der Universität und des Kantons Freiburg berücksichtigt? Wie steht der Staatsrat zu dieser umstrittenen Auszeichnung?

3. Die Universität Freiburg wird oft als Universität bezeichnet, mit der sich die Katholiken identifizieren können. Die Diskussion über das «Zentrum für Islam und Gesellschaft» und die Verleihung des «Doctor honoris causa» an Judith Butler gefährden diese langjährige und weltweit anerkannte Tradition. Wird die Universität Freiburg noch als «Universität der Katholiken» gesehen? Ist ihre katholische und christliche Tradition teilweise oder gänzlich verloren gegangen?
4. Welche Zukunft sieht die Universität Freiburg angesichts der oben genannten Ereignisse für die Theologische Fakultät? Beziehungsweise, unterstützt der Staatsrat wirklich die Theologische Fakultät, so wie sie heute ist?

4. Dezember 2014

## II. Antwort des Staatsrats

Zum Zeitpunkt ihrer Gründung kam die Universität Freiburg dem Bedürfnis der Schweizer Katholiken nach einer höheren Ausbildung nach. Damals galten die Wissenschaft und die Bildung als konfessionell nicht neutral. Die Schweizer Universitäten, die es Ende des 19. Jahrhunderts gab, standen klar unter dem Einfluss der reformierten Religion. Aufgrund dieser konfessionellen Ausrichtung sollte sich die Universität Freiburg als die Universität der Schweizer Katholiken auszeichnen. Von gemeinsamen christlichen Werten war damals nicht die Rede.

Dabei war die Universität Freiburg, auch wenn sie klar dazu bestimmt war, die katholische Elite auszubilden, nie eine katholische Universität, sondern seit ihrer Gründung immer eine staatliche Universität, die dem kantonalen Gesetz unterstand. Einzig ihre Theologische Fakultät geniesst kirchenrechtliche Anerkennung. Es gibt keinen Verweis zur Konfession, weder im aktuellen Gesetz, noch im Gesetz vom 1. Dezember 1899. Letzteres definierte im ersten Artikel den Auftrag der Universität folgendermassen: *Zweck der Universität ist: die Vorbereitung zu bieten für die Berufe, welche eine höhere Bildung erfordern, zum selbständigen Studium anzuregen und überhaupt wissenschaftliche Forschungen zu fördern.* Seit ihrer Gründung sollte sich die Universität Freiburg demnach vor allem für die Bildung und die Wissenschaft einsetzen.

Heutzutage bekennt sich keine Schweizer Universität zu einer Konfession, und auch wenn die Universität Freiburg ihren Ursprung und die Beteiligung der Schweizer Katholiken bei ihrer Gründung nicht verleugnet, werden in ihrem Leitbild Qualität, Verantwortlichkeit und Dialogbereitschaft betont. Jedes dieser Schlüsselwörter wird in mehrere Ziele aufgegliedert; unter Verantwortlichkeit steht unter anderem die Bestrebung, *in einem Klima intellektueller Offenheit die Möglichkeit zu bieten, die Werte des christlichen Humanismus zu vertiefen.* So werden die christlichen Werte von der Universitätsgemeinschaft verstanden und bejaht. Natürlich kommt es nicht in Frage, diese Werte vorzuschreiben oder in ihrem Namen die akademische Freiheit einzuschränken. Ein solches Verhalten wäre sogar gegen die Bundesverfassung.

1. *Wie wird über die Verleihung der akademischen Auszeichnung «Doctor honoris causa» entschieden?*

Der Doctor honoris causa ist eine akademische Ehreenauszeichnung. Gemäss der lokalen Tradition und der geltenden Gesetzgebung wird sie von einer Universität oder einer Fakultät verliehen. Artikel 43 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität weist den

Fakultäten diese Zuständigkeit zu. Die Philosophische Fakultät regelt die Bestimmungen und das Vergabeverfahren dieses Titels in den Artikeln 29 und 30 ihres Reglements des Doktorats, die folgendermassen lauten:

**Art. 29**

<sup>1</sup> Die Fakultät kann in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft den Dokortitel ehrenhalber, *honoris causa*, verleihen.

<sup>2</sup> In diesem Falle sind Dissertation und Doktoratsexamen nicht erforderlich.

**Art. 30**

<sup>1</sup> Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von mindestens zwei ordentlichen Professoren der Fakultät beim Dekan schriftlich eingereicht werden.

<sup>2</sup> Über den Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Es muss die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend sein. Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>3</sup> Die Promotion *honoris causa* erfolgt gebührenfrei.

2. Die Entscheidung, eine solche Auszeichnung zu verleihen, wird zweifellos durch die akademische Freiheit geschützt; aber in welchem Rahmen werden dabei die Auswirkungen auf das Image der Universität und des Kantons Freiburg berücksichtigt? Wie steht der Staatsrat zu dieser umstrittenen Auszeichnung?

Wie oben bereits erwähnt, ist im Vergabeverfahren für den Ehrendokortitel in der Philosophischen Fakultät und in allen übrigen Fakultäten nicht vorgesehen, dass das Rektorat vorgängig konsultiert wird oder dass dieses den Entscheid der Fakultät bestätigt. Für die Verleihung dieser Auszeichnung sind klar die Fakultäten zuständig. In Artikel 88 der Statuten der Universität, der die Zuständigkeiten der Fakultäten regelt, wird vor der Aufzählung dieser Zuständigkeiten (zu denen die Vergabe des Ehrendokortitels gehört) der Vorbehalt «der zwingenden Gegebenheiten der allgemeinen Universitätspolitik und des Entwicklungskonzepts» angebracht. Die Fakultäten müssen dies bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten berücksichtigen. Die Philosophische Fakultät sah die Vergabe des Ehrendokortitels an Judith Butler nicht als Verstoß gegen diese zwingenden Gegebenheiten an.

Die allgemeine Universitätspolitik richtet sich nach den Aufträgen der Universität, die im ersten Artikel des Gesetzes über die Universität definiert sind:

**Art. 1 Aufgabe**

Die Universität hat den Auftrag:

- a) wissenschaftliche Erkenntnisse mit Objektivität und Toleranz zu vermitteln und zu fördern;
- b) bei den Studierenden, Forschenden und Lehrenden das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Menschen, der Gesellschaft und der Umwelt zu stärken, und
- c) zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen.

Bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde geht es in erster Linie um die Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Person, manchmal auch um die Anerkennung besonderer Verdienste bei der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für ein breiteres Publikum oder um den Dank für Verdienste zugunsten einer Fakultät. In den meisten Fällen drückt

der Ehrendokortitel eine spezielle Beziehung der geehrten Person zur Fakultät und ihren jeweiligen besonderen Anliegen, Forschungsschwerpunkten, gesellschaftlichen Bezügen oder Projekten aus. Keineswegs bedeutet die Verleihung eines Ehrendokortitels, dass das Rektorat und die ganze Universitätsgemeinschaft sich mit dem gesamten Werk (Publikationen, Lehre, Forschung, öffentliche Auftritte) der geehrten Person identifizieren und sich damit ausdrücklich einverstanden erklären. Gerade weil es sich um eine Würdigung wissenschaftlicher Leistungen handelt, liegt es in der alleinigen Kompetenz der Fakultät und ihrer Professorinnen und Professoren, sich darüber ein qualifiziertes Urteil zu bilden. Dies kann durchaus auch zu Kontroversen führen und könnte im Sinne der Objektivität und Toleranz Gegenstand einer öffentlichen Debatte sein. Ein Ehrendokortitel wird in der Philosophischen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vergeben, so dass Nein-Stimmen und der Respekt vor der Meinung einer Minderheit zu der Entscheidung dazugehören.

Lediglich im Fall der Theologischen Fakultät verlangen die Statuten der Universität und der Fakultät für die Verleihung des Ehrendokortitels eine Genehmigung durch die Römische Kongregation für den katholischen Unterricht.

Der Staatsrat greift zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise in dieses Verfahren ein. Im vorliegenden Fall erachtet er sich nicht als kompetent, das philosophische Werk von Judith Butler zu beurteilen. Es steht ihm nicht zu, in dieser Debatte Stellung zu beziehen, und schon gar nicht, die Ideen, die Judith Butler vertritt, zu zensieren. Er erinnert daran, dass die freie Meinungsäußerung und die Debatten, die sich daraus ergeben, das Fundament unserer demokratischen Gesellschaft bilden.

3. *Die Universität Freiburg wird oft als Universität bezeichnet, mit der sich die Katholiken identifizieren können. Die Diskussion über das «Zentrum für Islam und Gesellschaft» und die Verleihung des «Doctor honoris causa» an Judith Butler gefährden diese langjährige und weltweit anerkannte Tradition. Wird die Universität Freiburg noch als «Universität der Katholiken» gesehen? Ist ihre katholische und christliche Tradition teilweise oder gänzlich verloren gegangen?*

Die beiden hier erwähnten Sachverhalte unterscheiden sich sowohl in ihrer Thematik als auch in ihrer Bedeutung für die Universität und die Gesellschaft, und sie sind ausserdem hinsichtlich der Entscheidungsprozesse ganz unterschiedlich in den universitären Strukturen verankert. Beide Themen zeigen aber die Bestrebungen der Universität, sich in die aktuellen gesellschaftlichen Debatten und Entwicklungen einzubringen. In unserer Gesellschaft gibt es zahlreiche Debatten, z.B. über die Gender-Frage im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Beziehungen und Familienstrukturen oder über den religiösen Pluralismus als Resultat von Migrationsbewegungen. Dass die Universität als aktiver Part der Gesellschaft und als bevorzugter Treffpunkt für Diskussionen und das Zusammentreffen unterschiedlicher Ideen auf diese neuen Fragen eingeht, entspricht durchwegs ihrer Tradition und ihrem Leitbild. Dieses verbindet, unter dem Vorzeichen der Verantwortlichkeit, den Einsatz «für eine Gesellschaft, die den ethischen Prinzipien und Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet ist», und bietet, wie bereits angemerkt, «in einem Klima intellektueller Offenheit die Möglichkeit, die Werte des christlichen Humanismus zu vertiefen».

Die christliche Tradition, auf der unsere westlichen demokratischen Gesellschaften unabhängig von ihrem mehr oder weniger ausgeprägten Laizismus beruhen, beinhaltet auch einen umfassenden Einsatz für die Humanität. Die Universität Freiburg ist nicht nur stolz auf ihre Tradition, die sie

übrigens in ihrem Jubiläumsjahr hervorstrich, sie nimmt auch ihre Rolle als Botschafterin gegenüber der Gesellschaft ernst. Dabei will sie, und dies bereits seit ihrer Gründung, in Verbindung mit ihrem Lehr- und Forschungsauftrag eine kritische Zeitgenossenschaft beweisen. So wurde Ihre katholische Tradition immer verstanden als eine Offenheit für die Menschlichkeit und soll auch weiterhin so verstanden werden. Es steht dem Staatsrat nicht zu, sich zu konfessionellen Aspekten zu äussern. Er kann aber seine Verbundenheit mit der humanistischen Tradition der Universität Freiburg zum Ausdruck bringen, und ebenso mit ihrer Aufgabe, eine Kultur des Debattierens zu entwickeln, dies zum Wohle einer Gesellschaft, welche die Rechte und die Würde jedes Menschen achtet.

4. *Welche Zukunft sieht die Universität Freiburg angesichts der oben genannten Ereignisse für die Theologische Fakultät? Beziehungsweise, unterstützt der Staatsrat wirklich die Theologische Fakultät, so wie sie heute ist?*

Die Theologische Fakultät ist eine der fünf Fakultäten der Universität Freiburg. Sie verfügt über einen besonderen Status, der auf dem Abkommen vom 8. Juli 1985 zwischen dem Predigerorden, der Schweizer Bischofskonferenz und dem Staat Freiburg basiert. Die Bestimmungen dieses Abkommens bleiben in Artikel 43 des Gesetzes über die Universität vorbehalten, der die Zuständigkeiten und Aufgaben der Fakultäten festlegt. Das Abkommen von 1985 gibt der Theologischen Fakultät ihren besonderen Charakter als eine Fakultät der staatlichen Universität Freiburg einerseits und «eine vom Apostolischen Stuhl anerkannte kirchliche Fakultät» andererseits. Personen, die in dieser Fakultät unterrichten, müssen die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*) erhalten, die der Grosskanzler (der Generalmagister des Predigerordens) nach Anhörung der Schweizer Bischofskonferenz erteilt. Die Dozierenden und ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren müssen für Fächer, welche die Glaubens- und Sittenlehre betreffen, von den gleichen Instanzen eine *Missio canonica* erhalten. Bevor sie vom Staat angestellt werden, müssen sie ausserdem das *nihil obstat* von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erteilt bekommen. Diese kirchlichen Anerkennungen stellen sicher, dass die Theologische Fakultät den Ansprüchen der Kirche an eine katholische Fakultät entspricht.

Gleichzeitig untersteht die Theologische Fakultät in ihren Lehr- und Forschungstätigkeiten den gleichen Qualitätsvorgaben wie alle anderen Fakultäten. Sie engagiert sich in interdisziplinären Projekten in der Schweiz und im Ausland, leitet wichtige Forschungsprojekte und zieht zahlreiche Doktorierende an. Die Fakultät ist international hoch anerkannt und gut vernetzt. Ihr katholischer Charakter in Verbindung mit ihrer wissenschaftlichen Qualität machen sie attraktiv für eine steigende Anzahl Studierender anderer christlichen Traditionen.

Die Theologische Fakultät ist ein wichtiger Bestandteil der Universität Freiburg, und der Staatsrat stellt ihre Zukunft und ihren besonderen Status in keiner Weise in Frage. Im Gegenteil, es ist ihm wichtig, dass die Fakultät sich weiterentwickelt und dass sie ihre nationale und internationale Stellung aufrechterhält.

9. Februar 2015